

FÖRDERRICHTLINIEN der Gemeinde Winsen (Aller) für Jugend, Kultur- und Sportvereine

(2. Änderungsfassung vom 13.07.2021)

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde Winsen (Aller) kann die in ihrem Gebiet ansässigen Kultur- und Sportvereine sowie Jugendgruppen im Rahmen dieser Richtlinien fördern.
2. Kulturvereine im Sinne dieser Richtlinien sind Vereine, die Tradition, Theater, Musik, Literatur, Bildende Kunst, Heimatpflege und Dorfgemeinschaft sowie Museumswesen betreiben, gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung sind, ihren Sitz in der Gemeinde Winsen (Aller) haben und einen Beitrag für aktive Erwachsene von mindestens 5,- € monatlich erheben.
3. Sportvereine im Sinne dieser Richtlinien sind Vereine, die jedermann offen, gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung sind, Jugendarbeit betreiben, ihren Sitz in der Gemeinde Winsen (Aller) haben und einen Beitrag für aktive Erwachsene von mindestens 5,- € monatlich erheben.
4. Jugendgruppen sind solche Gruppen, Verbände und Vereinigungen in der Gemeinde Winsen (Aller), die nachhaltig und auf Dauer Jugendarbeit betreiben. Hierzu zählen auch Jugendmusik- bzw. Jugendspielmansszüge.
5. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüsse besteht nicht. Die Zuschüsse werden im Übrigen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Auf die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der Aufstellung von Nachtragshaushaltsplänen kann nur in außergewöhnlichen und unabweisbaren Fällen zurückgegriffen werden.
6. Zuschüsse werden in der Regel nur auf Antrag gewährt. Anträge sind vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen. Maßgebend für die rechtzeitige Antragstellung ist das Datum des Einganges bei der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung erteilt.
7. Über die Gewährung von Zuschüssen, die nicht vermögenswirksam sind, entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel in den Ortsteilen Thören, Bannetze, Meißendorf, Walle, Wolthausen, Stedden und Südwinsen der Ortsrat. Für den Bereich des Ortsteils Winsen (Aller) entscheidet der Verwaltungsausschuss, der ebenso über Anträge, die über die Mittel der Ortsräte hinausgehen bzw. vermögenswirksam sind, nach Empfehlung des zuständigen Fachausschusses entscheidet.
8. Eine angemessene Eigenbeteiligung wird vorausgesetzt. Soweit Zuschüsse Dritter zu erwarten sind, müssen diese beantragt und in Anspruch genommen werden. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
9. Zuschüsse sind für den angegebenen Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Bleiben die endgültigen Kosten unter den veranschlagten Kosten, wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt. Eine

Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

10. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist der Gemeinde nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt die ordnungsgemäße Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Unterlagen nachzuprüfen.
11. Der Verwaltungsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses oder eines Ortsrates im Einzelfall eine Abweichung von diesen Richtlinien beschließen.

II. Zuschüsse für verschiedene Zwecke

A. Räume und Einrichtungen für die Kultur- und Jugendarbeit sowie Sportstätten

1. Die Kulturvereine, Sportvereine und Träger von Jugendgruppen können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung und Modernisierung sowie für die Errichtung von Räumen, Sportstätten oder Jugendgruppenräumen Zuschüsse bis zu einem Drittel zu den notwendigen und zuschussfähigen Kosten erhalten.
2. Die zu bebauenden Flächen oder einzurichtenden Gebäude müssen im Eigentum des Vereins oder der Gemeinde stehen. Als Ausnahme können Pachtverträge mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren ab Zuschussgewährung anerkannt werden. Bei Sanierungsmaßnahmen muss eine Restlaufzeit von 10 Jahren nachgewiesen werden.
3. Die Anlage von Parkplätzen, Zuschaueranlagen und Umzäunungen wird nicht gefördert. Ebenso werden Zuschüsse für den Grunderwerb, für Geschäftsräume, Räumlichkeiten, die als Gaststätte genutzt werden, Reklameflächen, Besuchertoiletten sowie Wohnungen von Platzwarten und Hausmeistern nicht gewährt. Zuschüsse für Alarmanlagen und Rollläden kann es im Einzelfall auf besonderen Antrag geben.
4. Antragsverfahren
 - a) Anträge für Maßnahmen nach Ziffer II, A Ziffer 1 sind bis zum 1. Oktober eines Jahres für das kommende Jahr bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Den Anträgen sind Baupläne, Kostenberechnungen, ein Finanzierungsplan sowie ein Nachweis über die Eigentums-/ Besitzverhältnisse beizufügen. Aus dem Finanzierungsplan muss hervorgehen, in welcher Höhe Eigenleistungen erbracht werden und bei welchen Institutionen Zuschüsse in welcher Höhe beantragt werden.
 - b) Mit den Arbeiten ist innerhalb eines Jahres nach Zuschussbewilligung zu beginnen. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt entsprechend dem Baufortschritt bis zu 90 %. Der Restbetrag wird nach Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung ausgezahlt.

B. Anschaffung von Ausrüstung und Geräten

1. Für den Kauf von Ausrüstung und Geräten, die zur Durchführung der Kulturarbeit, des Sportbetriebes oder der Jugendarbeit notwendig und angemessen sind, können auf Antrag Zuschüsse zu den Anschaffungskosten gewährt werden. Der Zuschuss kann bis zu einem Drittel der notwendigen und zuschussfähigen Kosten betragen.
2. Besonders aufwendige Ausrüstung oder Gerätebeschaffung, die nicht der Allgemeinheit

dienlich ist oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beschafft werden können, sowie die Beschaffung von Anlagen und Geräten mit außergewöhnlich hohem technischen Standard können von der Förderung ausgeschlossen werden.

3. Antragsverfahren

Anträge für Maßnahmen nach Ziffer II, B Ziffer 1 sind bei der Gemeinde einzureichen. Dem Antrag sind grundsätzlich mindestens zwei Kostenvoranschläge (einschließlich Internetangebote) und ein Finanzierungsplan beizufügen. Aus dem Finanzierungsplan muss hervorgehen, in welcher Höhe Eigenleistungen erbracht werden und bei welchen Institutionen Zuschüsse in welcher Höhe beantragt werden.

Der Aufwand für das einzelne Beschaffungsvorhaben muss mindestens 150,- € betragen. Eine Bezuschussung bereits durchgeführter Beschaffungen findet nicht statt. Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn die Beschaffung durch Vorlage von Rechnungsunterlagen nachgewiesen ist.

C. Zuschüsse für bestimmte Vereine

1. Zur Förderung der nachfolgend aufgeführten Kultur- und Sportvereine werden aufgrund ihrer Situation folgende Zuschussbeträge ab 2020 als jährliche Pauschalförderung festgelegt:

Verein	Zuschussbetrag in €
Schützengilde Winsen (Aller)	1.100,-
Schützenverein Meißendorf	750,-
Schützenverein Bannetze	500,-
Deutscher Schützenverein Thören	900,-
Schützenverein Süd- und Neuwinsen	800,-
TC Winsen (Aller)	750,-
Tennisverein Meißendorf	800,-
Reit- u. Fahrverein Allertal	3.100,-
MTV Fichte Winsen (Aller)	2.250,-
DLRG Ortsgruppe Winsen (Aller)	550,-
SV Grün-Weiß Bannetze	750,-
SV Meißendorf	4.500,-
SSV Südwinsen	8.000,-
A.C.T. Winsen (Aller) e.V.	2.000,-
Kulturkreis Winsen (Aller)	1.000,-
Winser Heimatverein ab 2022	40.000,-

2. Sonstige Zuschüsse werden Kultur- oder Sportvereinen in vergleichbarer Weise auf Antrag gewährt.

III. Jubiläen von Vereinen

Die Gemeinde zahlt den Vereinen anlässlich ihrer Jubiläen auf Antrag einen Zuschuss wie folgt:

bei 25-jährigem Jubiläum	130,- €
bei 50-jährigem Jubiläum	260,- €
bei 75-jährigem Jubiläum	390,- €
bei 100-jährigem Jubiläum und jedem weiteren	

Jubiläum im Abstand von 25 Jahren 500,- €
Dem Antrag ist ein Nachweis über die Gründung des Vereins beizufügen.

IV. Ehrungen (Bestenehrung)

1. Die Gemeinde ehrt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler mit Wohnsitz in Winsen (Aller), die eine erste bis dritte Platzierung auf Kreisebene bis zur zweiten Kreisklasse sowie eine erste bis dritte Meisterschaft ab Bezirksebene erreicht haben. Daneben werden auch sportliche Teilnehmer an Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaften und an Olympischen Spielen geehrt sowie Sportlerinnen und Sportler, die in eine Länder- und Bundesauswahl berufen werden und an einem internationalen Vergleichskampf teilnehmen. Das gleiche gilt für Sportler, die für einen Winser Verein starten oder deren Verein in der Gemeinde Winsen (Aller) seinen sportlichen Mittelpunkt hat, auch wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen.
2. Personen mit Beeinträchtigung, die unter Berücksichtigung des Grades ihrer Beeinträchtigung besondere sportliche Leistungen erbracht haben, und ihre Betreuer, soweit sie auf ihre Betreuer angewiesen sind, werden nach diesen Richtlinien in gleicher Weise ab Kreisebene geehrt.
3. Die Gemeinde ehrt außerdem Personen, die sich in der Gemeinde für den Sport, in der Jugendarbeit, in der Sozialarbeit, auf kulturellem Gebiet, im Ehrenamt oder im Rahmen von Zivilcourage in besonderer Weise engagiert und besondere Verdienste erworben haben.
4. Antragsverfahren
Die Vorschläge sind bei der Gemeinde einzureichen. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.

V. Überlassung von Räumen oder Sportstätten und mögliche weitere Förderung

Die Gemeinde stellt den Kultur- und Sportvereinen sowie Trägern der Jugendarbeit in der Gemeinde soweit wie möglich gemeindeeigene Räume, Sportstätten und Jugendeinrichtungen kostenfrei zur Verfügung. Die Gemeinde stellt Benutzungspläne auf. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung bestimmter Überlassungszeiten besteht nicht. Ein schonender und Energiekosten sparender Umgang mit den gemeindlichen Einrichtungen durch die aktive Mithilfe der Vereine kann zu einer höheren Förderung für diese Vereine genutzt werden.

Winsen (Aller), 13. Juli 2021

gez. Oelmann
Bürgermeister